

Copia Schreibens des Herrn Herzogs FERDINAND zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl.

An Regierung und Stände des Hoch-Stifts Paderborn,
sub Dato Wilhelmsthal, den 3. Julii 1762.

Sie Löbliche Regierung und Stände des Hoch-Stifts Paderborn nicht die geringste Anstalt gemachet, auch nicht einmahl bishero sich positive erklärt, welschergestalt dieselben von der dies-jährigen Contribution der 200000. Rthlr. zu acquitiren vermeynen, sondern nur bloß unter Vorschützung eines allgemeinen Unvermögens sich alles Beytrags zu denen Krieges-Lasten zu entledigen suchen; unterdessen aber die bestimmte Zahlungs-Termine schon längst verstreichen sind, und noch nicht das geringste auf die Summa abgeführt worden: So habe Ich mich genöthiget gesehen, die hieher gehende Quotisation auf die Summa von 153,000. Rthlr. entwerfen zu lassen, und communicirte solche Einer Löblichen Regierung und Ständen mit dem Auftrage, daß

1) Denen darin nahmentlich aufgeführten Pils Corporibus, Dom-Capitul, Stifftern und Klöstern das auf jedes Corpus reparirte Quantum sofort bekannt gemacht werde, mit der Intimation a Dato Insinuationis binnen 4. Wochen die répartirte Summa an den Feld-Krieges-Cassierer Meinecke abzuführen, widrigensfalls aber der Execution unnachbleiblich zu gewärtigen.

2) So viel den Weltlichen Stand anbetrifft, so ist

3) Das Quantum der Ritterschafft in der Absicht so leydlich angesetzt, damit die an der Dymel belegenen und während des ganzen Krieges vor anderen mitgenommenen Adelichen Häuser in der Gograsschafft Warburg, Land-Boigten Pickelsheim, und Richtereyen Borgentriek und Borchholtz von allem Beytrage verschonet bleiben können, mithin haben Eine Löbl. Regierung und Stände mit Ausschliessung dieser Adelichen Häuser entwe-

der

der das Quantum der 25000. Rthlr. vor dieitterschafft bin-
nen vier Wochen in Folge zu bezahlen, oder es ist binnen 14
Tagen eine Individual-Reparticlon dieses Quanti an die Winter-
Quartier-Commission einzusenden, damit selbige von denen Par-
ticulair-Debeten eines jeden Quorum bestreuen lassen kan.

J Die Stadt Paderborn kan das ihr anferlegte Quantum der
16000. Rthlr. unter Direction Einer Köbl. Regierung auf die
Particuliers repartiten; Die Commission ist indessen instrui-
ret, sich in Ansehung der Summa an den Magistrat zu halten,
und daferne binnen 4. Wochen die Zahlung nicht erfolgt, den
selben und die Kauffmannschafft mit Execution zu belegen.

S Die Judenschafft quotiret sich selbst, und müssen die Vorste-
her und Aeltesten vor das Quantum haften, als an welchen
man sich deshalb halten wird.

In Ansehung der wenigen Contribuents des pflichtigen Standes
des, welche in Art. III. von Nr. 3. bis 10. inclusivs angefüh-
ret sind: So wird Einer Köbl. Regierung, und Ständen über-
lassen, welchergestalt dieselben die angefetzten Summen auf die
Individualia einzutheilen und aufbringen zu lassen am convenab-
sten erachten werden; Es sind indessen nur diejenigen Gegen-
den herbey gezogen, welche am wenigsten gelitten, und vor an-
dern noch im Stande geblieben, zu denen gemeinen Lasten zu
concurriren, und weil solchergestalt sowohl alle übrige Unter-
thanen des pflichtigen Standes als die von Adel in denen vor-
hin benahnten Districten von dem Contributions-Beitrag ver-
schonet bleiben sollen: So habe Ich auch dagegen das dies-
jährige Contributions-Quantum der 200,000. Rthlr. auf
153,000. Rthlr. moderiret, und dieses ist alles, was denen
vorkommenden Umständen nach, geschehen können; Dabero
Köbl. Regierung und Stände bey der Publication der Quotifi-
cation allen Interessenten sogleich bekannt zu machen haben; Daß
Ich dagegen mit keinen Vorstellungen und Bitt. Schrifften be-
helliget seyn will, sondern solche ohne darauf zu attendiren wie-
der zurück gegeben werden sollen.

QUOTISATION

Der Contribution des Hoch-Stifts Paderborn

pro Anno 1762

I. Clerus Secularis.

Thlr.

1	Das Dom-Capitel	15000
2	Vicarii und Beneficiari des Doms	2000
3	Die Collegiat-Kirche Busdorf	8000
4	Vicarii und Beneficiari der Collegiat-Kirche Busdorf	1000
5	Das obliche frey-weltliche Stift Neuenheerse	2000
6	Stadt- und Land-Pastorate und Capellaneyen	4000

II. Clerus Regularis.

7	Jesuit-Collegium zu Paderborn	12000
8	Jesuit-Collegium zu Paderborn	8500
9	Kloster Abdinghoff Ordinis St.-Benedicti	20000
10	Kloster Marienmünster Ord. S. Benedicti	8000
11	Das Nonnen-Kloster die Grotte, Ord. S. Benedicti	1000
12	Das Nonnen-Kloster zu Wilhelmsbad, Ord. S. Benedicti	1500
13	Das Nonnen-Kloster zu Gehren, Ord. S. Benedicti	1000
14	Das weisse Augustiner-Kloster Dalheim	10000
15	Das weisse Augustiner-Kloster Bötdecken	5000
16	Hardehausen Ordinis S. Bernardi	6000
17	Das Nonnen-Kloster zu Wormeln Ordinis S. Bernardi	500
18	Das Nonnen-Kloster zu Holzhausen, Ord. S. Bernardi	500

Latus vom geistlichen Stande

96000

QUOTISATION.

III. Der Welliche Stand.		Nicht.
1	Die gesammte Ritterschafft und Besizer der adelichen Güter entrichten überhaupt	25000
NB. Die Regierung fertigt davon auf Pflicht und Gewissen mit Zuziehung der Stände die Repartition an, und sendet solche zur Erhebung ein. Es wäre denn, daß die Ritterschafft dieses Quantum in Folge binnen 14. Tagen erlegen und zur Casse abführen wolle.		
2	Die Stadt Paderborn	16000
3	Stadt und Amt Neuhaus	2000
4	Die Stadt und Herrschafft Büren	1000
5	Die Stadt Salzkotten mit denen dortigen Salzwerken und Burgmanns Höfen	2000
6	Drosten Dellbrück	1000
7	Drosten Boecke	1500
8	Amt Wünnenberg	1000
9	Amt Wewelsburg	1500
10	Lippfinge	500
11	Die gesammte Judenschafft des ganzen Landes.	6000
Latus vom weltlichen Stande		57500
Hiezu vom geistlichen Stande		
Latus precedens		96000
SUMMA Totalis		153500

Wilhelmsthal
Den 3ten Julii 1762.

FERDINAND,
Herzog zu Braunschweig und
Süneburg mpp.